

raumobjekt startet, ist zur Errichtung eines nationalen Registers verpflichtet; es bleibt ihm allerdings überlassen, Inhalt und Umfang der nationalen Registrierung zu bestimmen. Unabhängig davon hat jedoch jeder Registerstaat gemäß Art. IV der Konvention dem UN-Generalsekretär, sobald dies praktisch möglich ist, folgende Angaben zu übermitteln: Name des Startstaates, Bezeichnung des Weltraumobjekts oder seine Registernummer, Datum und Ort des Startes, grundlegende Parameter der Umlaufbahn, allgemeine Funktion des Weltraumobjekts. Bei Gemeinschaftsstarts ist ein Teilnehmerstaat als Registerstaat zu bestimmen.

Der Vertrag zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Mondvertrag) vom 18. Dezember 1979¹³ ist am 11. Juli 1984 nach Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Der Vertrag unterstreicht die vollständige Demilitarisierung des Mondes und der anderen Himmelskörper und stellt fest, daß die friedliche Erforschung und Nutzung des Mondes Sache der gesamten Menschheit ist und zum Vorteil und im Interesse aller Länder durchgeführt wird. Der Mond unterliegt keiner nationalen Aneignung. Zur Nutzung seiner Naturschätze soll eine internationale Ordnung geschaffen werden, die in Verwirklichung des Konzepts des „gemeinsamen Erbes“ die geordnete und sichere Erschließung der Naturschätze und deren rationelle Verwaltung, die Ausweitung der Möglichkeiten bei der Nutzung sowie eine gerechte Aufteilung des Nutzens auf alle Vertragsstaaten gewährleistet.

Neben diesen fünf Verträgen sind noch folgende Resolutionen der UN-Vollversammlung von großer Bedeutung für die Kodifizierung und Weiterentwicklung des Weltraumrechts:

1. die Resolution 37/92 vom 10. Dezember 1982 über die Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Staaten beim internationalen Direktfernsehen via Satellit (angenommen mit 107 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 13 Stimmenthaltungen);
2. die Resolution 41/65 vom 3. September 1986 über die Rechtsprinzipien für die Erdfernerkundung (ohne Abstimmung angenommen).

Die DDR hat diese Resolutionen unterstützt.

Erwähnt sei schließlich noch die nur zwischen sozialistischen Staaten abgeschlossene Konvention über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum vom 19. Mai 1978 (GBl. der DDR II Nr. 1 S. 27).

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl institutionalisierter Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geschaffen, um die positiven Ergebnisse auf den verschiedenen Gebieten der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf möglichst breiter internationaler Ebene zu verwerten. Dazu gehören z. B. das Programm für gemeinsame Raumforschungen (Interkosmos-Programm) von 1976 und die Organisation für kosmische Nachrichtenverbindungen (InterSDutnik) von 1971 sowie das Internationale Telekommunikations-Satelliten-Konsortium (INTELSAT) von 1964/1971, die Internationale Organisation für maritime Satelliten (INMARSAT) von 1976 und das Arabische Nachrichtensatelliten-System (ARABSAT) von 1976.¹⁴

Verhinderung einer Militarisierung des Weltraums

Die positive Entwicklung des Weltraumrechts in den 60er und 70er Jahren kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Kodifikationsprozeß in den letzten Jahren schwieriger geworden ist. Die Ursachen dafür liegen zum einen darin begründet, daß zunehmend die kommerziell verwertbare Weltraumnutzung in den Vordergrund tritt und es kapitalistische Staaten ablehnen, Beschränkungen für diesen „Verwertungsprozeß“ hinzunehmen. Zum anderen ist festzustellen, daß die USA ihrer Verpflichtung aus dem Weltraumvertrag, die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle der gesamten Menschheit zu betreiben, nicht gerecht werden.

Dieser Aspekt ist es auch, der den Prozeß der Vervollständigung des völkerrechtlichen Rahmens zur Verhinderung eines Wettübens im Weltraum so kompliziert gestaltet — trotz der weltweit anerkannten Tatsache, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen Zwecken ein Schlüssel für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist. Dank der konstruktiven Friedenspolitik der UdSSR sind jedoch immerhin wichtige Grundlagen geschaffen, um Bestrebungen nach einer Bewaffnung des Weltraums abzuwehren:

Dazu zählen in erster Linie die Art. III und IV des Weltraumvertrags. Danach hat die Erforschung und Nutzung des

Weltraums im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in strikter Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich der UN-Charta zu stehen, und es ist ausdrücklich verboten, Nuklearwaffen und andere Massenvernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen bzw. in irgendeiner Weise im Weltraum oder auf Himmelskörpern zu stationieren. Zudem werden der Mond sowie die anderen Himmelskörper vollständig demilitarisiert. Auf eine friedliche Nutzung des Weltraums orientieren auch so wichtige Verträge wie der Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter -Wasser (Teststoppabkommen) vom 5. August 1963^{13 14 15}, die Konvention über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt vom 18. Mai 1977^{16 17 18 19 20} sowie der Mondvertrag vom 18. Dezember 1979.

Neben diesen multilateralen Konventionen tragen die zwischen der UdSSR und den USA abgeschlossenen Rüstungsbegrenzungsverträge wesentlich zur Verhinderung des Wettübens im Weltraum bei. Hinzuweisen ist in erster Linie auf den Vertrag über eine Begrenzung der Raketenabwehrsysteme (ABM-Vertrag) vom 26. Mai 1972 i. d. F. des Protokolls vom 3. Juli 1974¹¹, der ausdrücklich die Entwicklung, den Test und die Stationierung aller weltraumgestützten Raketenabwehrsysteme einschließlich dazugehöriger Komponenten verbietet. Eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist, stellt klar, daß das Verbot nicht nur für solche Abwehrsysteme gilt, deren Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar war, sondern auch für solche Systeme, die auf anderen physikalischen Wirkungsprinzipien beruhen.¹²

Die absolute Richtigkeit der hier vorgenommenen Analyse, daß die Bewaffnung des Weltraums verboten ist, wird bestätigt durch das Bemühen der Reagan-Administration um eine „breite“ Auslegung des ABM-Vertrags¹³ „die die Fortführung des Weltraumrüstungsprogramms der USA (SDI) ermöglichen soll, und durch die negative Haltung der USA zu den sowjetischen Vorschlägen von Reykjavik: Die UdSSR hatte angeboten, SDI-Forschungen im Rahmen von Laboratorien auf der Erde zu genehmigen, derartige Aktivitäten im Weltraum jedoch zu verbieten. Um das zu gewährleisten, schlug die UdSSR vor, daß beide Parteien des unbefristeten ABM-Vertrags innerhalb von zehn Jahren nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, vom Vertrag zurückzutreten, alle seine Bestimmungen strikt einhalten und eine Liste jener technischen Systeme erarbeiten, die nicht in den Weltraum gebracht werden dürfen.“¹⁴ Mit Recht bezeichnete M. S. Gorbatschow die Weigerung der Reagan-Administration, auf diese Angebote einzugehen, als den Versuch, mit der Stationierung von Waffen im Weltraum ein „neues Instrument zur Erpressung unabhängiger Staaten zu schaffen“, und forderte, „unter dem Aspekt des Völkerrechts die Frage nach dem Verbot der Stationierung von Waffen im Weltraum... zu stellen“.¹⁵

Um das Niveau der völkerrechtlichen Bestimmungen dieses Verbots zu präzisieren und zu vervollständigen und die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit aller interessierten Staaten bei Weltraumaktivitäten zu ausschließlich friedlichen Zwecken auszugestalten, hat die UdSSR gerade seit Beginn der 80er Jahre eine Reihe von Initiativen ergriffen. 1981 schlug die UdSSR vor, einen Vertrag über das Verbot der

13 Text In: Space Activities of the United Nations and International Organizations, New York 1986, S. 220 ff. Vgl. dazu K. Mann, „Weltraumrechtliche Grundsätze für die Erforschung und Nutzung des Mondes“, Deutsche Außenpolitik 1980, Heft 10, S. 76 ff.

14 Näheres zu den Internationalen Organisationen zur Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums In: Völkerrecht, Lehrbuch, Teil I, Berlin 1981, S. 298 ff.

15 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 526 ff.

16 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1022 ff.

17 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 806 f. und 915 f.

18 Vgl.: Gemeinsame und einseitige Interpretationen zu den in Moskau abgeschlossenen Abkommen über die Begrenzung strategischer Waffensysteme, Ziff. I: Vereinbarte Interpretationen, Pkt. E, In: Europa-Archiv (Bonn) 1972, Heft 17, S. D 399. Vgl. auch H. Kröger, „Die Weltraumrüstungspläne der USA und das Völkerrecht unserer Zeit“, IPW-Berichte 1986, Heft 3, S. 12 ff.

19 Dazu ausführlich W. S. Wereschtschetsin, „Strategie Defense Initiative' and International Law“, in: Proceedings of the 29th Colloquium on the Law of Outer Space, New York 1987, S. 94 ff.; W. Zellner, „Amerikas Ausstieg aus dem SALT-Prozeß stellt Europa vor außenpolitische Grundsatzentscheidungen“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1986, Heft 9, S. 1046 ff.

20 Vgl.: Reykjavik, Wien und danach (Erklärung von Außenminister E. Schewardnadse auf der Pressekonferenz in Moskau), ND vom 12. November 1986, S. 6. Inzwischen liegt ein sowjetischer Vertragsentwurf vor, der die prinzipiellen Elemente zusammenfaßt, vgl. ND vom 30. Juli 1987, S. 1.

21 Rede des KPdSU-Generalsekretärs M. S. Gorbatschow vor den Teilnehmern des Internationalsymposiums für die Entwicklung des Weltraumrechts in Moskau, ND vom 17. Februar 1987, S. 4.